

Satzung des AfD Kreisverbandes Minden-Lübbecke **der Partei Alternative für Deutschland**

§ 1 –Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Kreisbezeichnung Minden-Lübbecke. Die Kurzbezeichnung lautet AfD Minden-Lübbecke.

(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Minden. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 –Gliederung

(1) Der Kreisverband ist Teil des Bezirksverbandes Ostwestfalen-Lippe, des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen (NRW) und des Bundesverbandes, deren Satzungen dieser Satzung vorgehen. Der Kreisverband kann bei Bedarf und auf Beschluss des Kreisvorstandes Stadt- bzw. Gemeindeverbände bilden, zusammenfassen und auflösen.

(2) Stadt- bzw. Gemeindeverbände sind unselbständige Teile des Kreisverbandes. Sie können ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 3 –Mitgliedschaft

(1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

(2) Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.

(3) Bei entsprechender Delegation nimmt der Kreisverband auf.

§ 4 –Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a. der Kreisparteitag,
- b. der Kreisvorstand,
- c. die Wahlkreisversammlung

§ 5 –Der Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

(2) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kreis-Wahlprogramm und die Kreissatzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.

(3) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter jeweils für 2 Jahre. Wählbar ist nur, wer Mitglied des Kreisverbandes ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch das Amt. Werden einzelne Mitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbliebenen Amtszeit des Gesamtvorstandes. Die gewählten Kreisvorstandsmitglieder bleiben max. 2 Monate nach Ende Ihrer Amtszeit im Amt und haben unverzüglich zu einem Kreisparteitag zur Durchführung der Vorstandswahlen einzuladen. Die Regelungen zur Wählbarkeit, Beendigung des Amtes, Nachwahl und Amtszeit gelten auch für alle Untergliederungen des Kreisverbandes für ihren jeweiligen Gebietsverband. Der Kreisparteitag wählt bei Bedarf Bezirks- und Landesparteitagsdelegierte für 1 Jahr. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

(4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter, sowie als Delegierte für Bezirks- oder Landesparteitage können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(5) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.

(6) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

(7) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Kreisparteitag kein Stimmrecht.

(8) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von zwei Wochen an die Mitglieder einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

(9) Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen und vor dem Parteitag zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens fünf Prozent der Mitglieder oder dem Vorstand unterstützt werden.

(10) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird

- a. durch mindestens fünf Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes oder
- b. durch Beschluss des Kreis-, Bezirks- oder des Landesvorstandes.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.

(11) Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(12) Der Kreisparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist dem Landes- und dem Bezirksverband sowie allen Mitgliedern des Kreisverbandes innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 –Der Kreisvorstand

Der Kreisvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern, dem Schatzmeister, den stellvertretenden Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden sowie bis zu einem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Der Vorstand hat seine Aufgaben durch einen Geschäftsverteilungsplan zu koordinieren. Der Kreisvorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der

stellvertretenden Sprecher und der Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen. Ob ein Schriftführer gewählt wird, entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor dem entsprechenden Wahlgang.

(2) Eine oder mehrere Personen können als Ehrensprecher dem Kreisvorstand mit beratender Stimme für die Zeit der Wahlperiode angehören. Als Ehrensprecher können Personen gewählt werden, die sich durch herausragende Leistungen im AfD Kreisverband Minden-Lübbecke und/oder darüber hinaus für die Partei verdient gemacht haben und auf deren beratende Stimme besonderen Wert gelegt wird.

(3) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(4) Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen den Kreis Minden-Lübbecke betreffend im Sinne der Beschlüsse des Kreisparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt. Alle Sitzungen des Kreisvorstandes sind zu protokollieren. Der Vorsitzende bzw. eine durch den Kreisvorstand gewählte Personen hat die Protokolle zu archivieren.

(5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt. Im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband allein, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind zu allen Vorstandssitzungen und offiziellen Parteiveranstaltungen der Stadt- bzw. Gemeindeverbände mit einer Frist von 5 Tagen einzuladen und haben dort Rederecht.

§ 7 –Die Wahlkreisversammlung

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Landessatzung, der Bezirkssatzung und dieser Satzung.
- (2) Die Wahlkreisversammlung wird als Mitgliederversammlung durchgeführt.
- (3) Kommt eine Mitgliederversammlung nicht zustande, so kann die Partei ihre Bewerber für die Kommunalwahlen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Tage.

§8 - Mandatsträgerabgabe

(1) Mitglieder des AfD Kreisverbandes Minden-Lübbecke, die öffentliche Wahlämter oder Mandate auf Kreis-, Stadt- oder Gemeindeebene innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge (Mandatsträgerbeiträge).

(2) Folgende Beiträge sind zu leisten:

Mitglieder in den Stadt- bzw. Gemeinderäten von Hille, Hüllhorst, Preußisch Oldendorf, Rahden und Stemwede leisten pro Monat 25,00€.

Mitglieder in den Stadträten von Espelkamp, Lübbecke und Petershagen leisten pro Monat 30,00€.

Mitglieder im Stadtrat von Porta Westfalica leisten pro Monat 35,00€.

Mitglieder im Stadtrat von Bad Oeynhausen leisten pro Monat 40,00€.

Mitglieder im Stadtrat von Minden leisten pro Monat 45,00€.

Mitglieder im Kreistag Minden-Lübbecke leisten pro Monat 50,00€.

Fraktionsvorsitzende leisten den doppelten Beitrag.

(3) Die Beiträge gemäß Abs. 2 sind jeweils bis zum Ende des Monats zu leisten, indem die Auszahlung der Aufwandsentschädigung gemäß §2 der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen bzw. gemäß §3 der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen durch die zuständige Behörde erfolgt ist.

(4) Der Kreisschatzmeister berichtet im Rahmen des jährlichen Rechenschaftsberichtes, welche Mandatsträger der Zahlung von Mandatsträgerbeiträgen in den letzten 12 Monaten vollständig nachgekommen sind. Die betroffenen Mandatsträger haben vor Veröffentlichung ihres Namens ihr Einverständnis zu erklären.

§ 9 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist und eine Woche vor dem Kreisparteitag an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 10 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 11 – Geltung der Satzung

(1) Die Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(3) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.

(4) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am 19.01.2025 in Kraft.